

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4501**

**Der Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Sozialausschusses  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Herrn Andreas Beran, MdL

im Hause

nachrichtlich

An die  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
Frau Ursula Kähler, MdL

im Hause

**Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 203 – 549/15  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in:  
Niels Helle-Meyer**

**Telefon (0431) 988-1104  
Telefax (0431) 988-1250  
Niels.Helle-  
Meyer@landtag.ltsh.de**

**7. Mai 2004**

**Antrag der FDP-Fraktion auf Einladung von Mitarbeitern und Management der  
psychatrium GRUPPE in den Sozialausschuss vom 30.04.2004**

Sehr geehrter Herr Beran,

zuständigkeitshalber hat die Geschäftsführerin des Sozialausschusses, Frau Tschanter, Ihren Prüfungsauftrag hinsichtlich vergaberechtlicher Implikationen einer Einladung von Mitarbeitern und Management der psychatrium GRUPPE in den Sozialausschuss zum Zweck der Vorstellung ihres Bewerbungskonzepts im Rahmen der Privatisierung der Gruppe an den Wissenschaftlichen Dienst weitergeleitet. Hierzu wurde uns seitens der Landesregierung der Verfahrensstand der Privatisierung mitgeteilt. Auf dieser Grundlage nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zum Sachverhalt:

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23.04.2004 veröffentlichte das Land Schleswig-Holstein als öffentlicher Auftraggeber eine Vergabebekanntmachung über einen Dienstleistungsauftrag im Zusammenhang mit der Privatisierung der psychatrium GRUPPE (vgl. den in der Anlage beigefügten Ausdruck aus dem elektronischen Veröffentlichungsregister der Europäischen Gemeinschaft, tenders electronic daily, kurz: ted, Nr. 2004/S 80-068754). Es handelt sich um ein Interessenbekun-

dungsverfahren zum Zweck der Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Unternehmen im Verhandlungsverfahren (§ 101 Abs. 4 GWB). Die Bekanntmachung ist europaweit erfolgt. Die Frist für die Abgabe von Teilnahmeanträgen läuft am 21.05.2004 ab (vgl. Ziff. IV.3.3. der Bekanntmachung). Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist sodann bis zum 4.6.2004 vorgesehen (vgl. Ziff. IV.3.4. der Bekanntmachung).

Im Zuge der Privatisierung werden mehrere Landesgesetze aufzuheben bzw. anzupassen sein. So liegt mit dem Gesetz zur Neuordnung der Fachkliniken (FKING) vom 25. Februar 2002, GVOBl. S.-H. 2002, S. 237, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2003, GVOBl. S.-H. 2003, S. 503, eine Rechtsgrundlage vor, die vorschreibt, dass die psychiatrium GRUPPE als Fachklinik im Sinne des Fachklinikgesetzes und damit als Anstalt öffentlichen Rechts geführt wird. Die Beibehaltung dieser Rechtsform ist im Zuge der Privatisierung nicht möglich. Darüber hinaus ist die Beleihung des neuen, privatrechtlich organisierten Unternehmens mit der öffentlich-rechtlichen Aufgabe des Maßregelvollzugs (vgl. Maßregelvollzugsgesetz vom 19.01.2000, MVollzG, GVOBl. 2000, S. 114, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2003, GVOBl. 2003, S. 286) und der Unterbringung von psychisch kranken Menschen nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz vom 14.01.2000 (PsychKG, GVOBl. 2000, S. 106, 206) vorgesehen; vgl. Ziff. II.1.5. der Vergabebekanntmachung. Hierzu müssen die entsprechenden Rechtsgrundlagen angepasst werden.

Berichten sozialpolitisch engagierter Verbände in Schleswig-Holstein ist zu entnehmen, dass sich mittlerweile zum Zweck der Beteiligung am Privatisierungsverfahren innerhalb der Geschäftsleitung der psychiatrium GRUPPE mehrere Personen zusammen gefunden haben, die die Übernahme der Gruppe im Rahmen eines so genannten Management-Buy-Out-Modells (MBO) anstreben. Ziel dieses Modells ist es, dass die bisheriger Geschäftsführung zu 75 % und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu etwa 25 % das Eigentum an der zu privatisierenden Einrichtung erwerben; vgl. Bericht der „Brücke S.-H.“ vom 23.04.2004 „Psychiatrische Fachkliniken vor dem Verkauf. Wo bleibt die zeitgemäße psychiatrische Versorgung der Bevölkerung?“.

Mit Schreiben vom 30.4.2004 beantragte die Abgeordnete Kolb (FDP) im Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, dass den Mitarbeitern und dem Management der psychiatrium GRUPPE ermöglicht werden solle, ihr Bewerberkonzept im Rahmen der Privatisierung vorzustellen. Einen gleich lautenden Antrag stellte der Abgeordnete Dr. Garg (FDP) im Finanzausschuss des Landtages (Umdruck 15/4458).

Die Anhörung soll im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung beider Ausschüsse stattfinden.

## 2. Zur Rechtslage:

### a) Vergaberechtliche Gesichtspunkte

Die geplante Privatisierung der psychiatrum GRUPPE stellt sich bei gleichzeitiger Übertragung (im Wege der Beleihung) der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Maßregelvollzugs und der Unterbringung psychisch kranker Menschen insgesamt als vergabepflichtiger Vorgang dar. Zwar stellt die Überführung einer Anstalt öffentlichen Rechts in eine privatrechtliche Organisationsform sowie der Verkauf der Gesellschaftsanteile an einen privaten Investor für sich genommen noch keinen vergaberechtlich relevanten Vorgang dar. Jedoch ist mit der Privatisierung ein öffentlicher Auftrag, nämlich die Übernahme der genannten öffentlich-rechtlichen Aufgaben, verknüpft. Solche Privatisierungsmaßnahmen sind regelmäßig insgesamt als vergaberechtlich zu behandelnde Beschaffungsvorgänge anzusehen; vgl. hierzu Stickler, in: Reidt/Stickler/Glahs, Vergaberecht, 2. Aufl. § 99, Rn. 44.

Dementsprechend ist im Rahmen der Privatisierung nach der Bewertung durch die Landesregierung das mit Bekanntmachung vom 23.4.2004 angelaufene Vergabeverfahren durchzuführen, wobei nicht nur die formalen vergaberechtlichen Aspekte zur Erlangung des Höchstgebots zum Vorteil des Landes anzuwenden sind (insoweit entspricht das Vergabeverfahren der klassischen haushaltsrechtlichen Funktion), sondern auch der subjektive Rechtsschutz, der durch die 6. GWB-Novelle konkurrierenden Unternehmen zugebilligt worden ist, hier beachtlich ist; vgl. hierzu § 97 Abs. 7 GWB. So könnte ein Unternehmen auf die Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 97 Abs. 2 GWB eine Überprüfung des Vergabeverfahrens vor der zuständigen Vergabekammer stützen. Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot könnte hierbei etwa in der einseitigen Bevorteilung eines Konkurrenten (hier der Interessengemeinschaft MBO) durch Einräumung eines besonderen Vorstellungstermins in den Landtagsausschüssen gesehen werden.

## b) Inhalt und Umfang des parlamentarischen Antrags- und Auskunftsrechts

Art. 11 Abs. 2 S. 1 LV garantiert allen Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags das Recht, im Landtag sowie in den ständigen Ausschüssen Fragen und Anträge zu stellen. Das Frage- und Antragsrecht der Abgeordneten ist im Hinblick auf das umfassende Kontrollrecht des Landtags hinsichtlich der Exekutive (Art. 10 Abs. 1 S. 3 LV) sowie das Recht zur Behandlung aller öffentlichen Angelegenheiten (Art. 10 Abs. 1 S. 4 LV) sehr weit zu fassen.

Problematisch erscheint die Behandlung der Anträge in den Ausschusssitzungen vielmehr unter dem oben ausgeführten Gesichtspunkt einer Beeinflussung eines laufenden Vergabeverfahrens, welches nicht durch den Landtag selbst betrieben wird, sondern durch die Landesregierung. Die Durchführung des Vergabeverfahrens unter Beachtung bestimmter verfahrensrechtlicher Grundsätze ist bundesrechtlich im GWB angeordnet, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dieser Teil des GWB im Zuge der Umsetzung der EG-Vergaberichtlinien in das Gesetz eingefügt wurde.

## c) Verhältnis der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung zum GWB des Bundes

Aus der Existenz der genannten Normen des GWB kann indes nicht gefolgert werden, dass das parlamentarische Frage- und Antragsrecht von Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages aus Art. 11 Abs. 2 S. 1 LV, soweit es sich auf laufende Vergabeverfahren des Landes bezieht, grundsätzlich bis zum Verfahrensabschluss suspendiert wäre. Durch eine solche Sichtweise wäre nicht nur ein staatsorganisatorisch nicht begründbares Über-/ Unterordnungsverhältnis von einfachem Bundesrecht gegenüber der Landesverfassung konstruiert, sondern auch während des laufenden Vergabeverfahrens quasi ein kontrollfreier Raum der Landesregierung geschaffen, der mit der verfassungsrechtlichen Grundwertung des Art. 10 Abs. 1 S. 3 LV nicht im Einklang stünde. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang weiter darauf, dass das umfassende Kontrollrecht des Schleswig-Holsteinischen Parlaments in diesem Zusammenhang auch nicht etwa bundesstaatlichen Grundsätzen, etwa dem des Art. 31 GG, zuwiderläuft, sondern im Gegenteil als strukturprägendes Merkmal parlamentarischer Demokratie dem Homogenitätsgrundsatz des Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG gleichsam geschuldet ist. Eine Lösung der vorliegenden verfassungs- und vergaberechtlichen Gemengelage nach Normhierarchiegesichtspunkten verbietet sich demnach.

#### d) Grundsatz der Organtreue

Vielmehr ist - in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 193 (199); E 45, 1 (39); E 90, 286 (337)), sowie eine neuere Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Brandenburg (Urteil vom 19.6.2003, Az. VfgBbg 98/02, NVwZ-RR 2003, 798) - vorstehend der Grundsatz der Organtreue heranzuziehen. Der Grundsatz der Organtreue besagt, dass Verfassungsorgane untereinander ihr Verhalten im Sinne einer loyalen Zusammenarbeit auszurichten haben, und zwar über die bestehenden positivrechtlichen Kooperationsverpflichtungen hinaus; vgl. insoweit Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 4. Aufl., Art. 44, Rn. 54 f., sowie grundlegend Schenke, Die Verfassungsorgantreue, Schriften zum öffentlichen Recht Bd. 325, S. 26 ff. et passim.

Im vorstehenden Zusammenhang folgt hieraus, dass der Landtag sich solcher Maßnahmen enthalten sollte, die die Gefahr in sich tragen, unmittelbar oder auch nur mittelbar zu rechtserheblichen Verstößen gegen das Vergaberecht in einem laufenden, durch die Landesregierung betriebenen Vergabeverfahren zu führen. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit die Landesregierung im Ausschuss eine solche Gefährdungslage darlegt. Wie oben zu a) bereits ausgeführt, könnte die einseitige Anhörung eines einzelnen Unternehmens durch den Landtag als ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 97 Abs. 2 GWB angesehen werden, mit der Folge, dass Konkurrenten erfolgreich die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens vor der Vergabekammer in Zweifel ziehen könnten. Allein die Gefahr eines solchen Verstoßes gegen das Vergaberecht sollte im Rahmen der Organtreue berücksichtigt werden.

#### e) Ergebnis und Vorschlag zum weiteren Verfahren

Aus den genannten Gründen sollte erwogen werden, in der gegenwärtigen Verfahrenssituation und zur Wahrung des Grundsatzes der Organtreue bei der Ausübung parlamentarischer Informationsrechte Zurückhaltung zu üben. Es sollte bis zur Auswahl der Unternehmen im Verhandlungsverfahren am 4.6.2004 durch die Landesregierung von der Durchführung einer Anhörung einzelner Interessenten durch einen oder mehrere Landtagsausschüsse zunächst abgesehen werden. Nach Auswahl der

in Frage kommenden Unternehmen durch die Landesregierung könnten sodann - soweit sich in den entsprechenden Ausschüssen ein politischer Wille in dieser Richtung ausgebildet - unter Wahrung des Diskriminierungsverbots sämtliche zur Abgabe eines Angebots aufgeforderten Unternehmen zu einer Anhörung durch die Landtagsausschüsse eingeladen werden und dort ihre Bewerberkonzepte vorstellen.

Für weitere Rückfragen stehen wir – wie immer – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Niels Helle-Meyer

**D-Kiel: Veräußerung einer Klinik  
2004/S 80-068754**

**VERGABEBEKANNTMACHUNG**

**Dienstleistungsauftrag**

Das Beschaffungsübereinkommen (GPA) ist anwendbar: Nein.

**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

**I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:**

Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Finanzministerium, Att: Herrn Oliver Kühl,  
Submissionstelle, Beteiligungsreferat, Düsternbrooker Weg 64, D-24105 Kiel. Tel.: 0431-9883985. Fax:  
0431-988663985. E-mail: oliver.kuehl@fimi.landsh.de.

**I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich:**

M. M. Warburg & CO KGaA, Att: Herrn Jan-Fredrik Belling, Ferdinandstraße 75, D-20095  
Hamburg. Tel.: 040/32 82 -23 23. Fax: 040/36 18 11 09. E-mail: jbellings@mmwarburg.com.

**I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:**

M. M. Warburg & CO KGaA, Att: Herrn Jan-Fredrik Belling, Ferdinandstraße 75, D-20095  
Hamburg. Tel.: 040/3282-23 23. Fax: 040/36 18 11 09. E-mail: jbellings@mmwarburg.com.

**I.4) Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken:**

Siehe I.1.

**I.5) Art des öffentlichen Auftraggebers:**

Andere.

**ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND**

**II.1) Beschreibung**

**II.1.1) Art des Bauauftrags:**

**II.1.2) Art des Lieferauftrags:**

**II.1.3) Art des Dienstleistungsauftrags**

Dienstleistungskategorie: 25.

**II.1.4) Rahmenvertrag:**

Nein.

**II.1.5) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:**

Übernahme der psychiatrium GRUPPE AÖR nach deren Umwandlung in eine beteiligungsfähige  
Kapitalgesellschaft und Übernahme der Trägerschaft durch den Auftragnehmer in Verbindung mit der  
Beleihung bzw. Beauftragung des Auftragnehmers mit der Aufgabe der Unterbringung nach  
strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften (Forensik) und der Unterbringung von psychisch  
kranken Menschen nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht.

**II.1.6) Beschreibung/Gegenstand des Auftrags:**

Der Auftraggeber ist Gewährträger der psychiatrium GRUPPE AÖR und ihm unterliegt die Anstaltslast.  
Gegenstand des Geschäftsbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit psychiatrischen,  
psychotherapeutischen, psychosozialen und neurologischen Leistungen im Rahmen der Krankenhaus-,  
Pflegeheim- und Psychiatrieplanung des Landes Schleswig-Holstein. Daneben wird die Forensik als  
Aufgabe der öffentlichen Verwaltung durch die psychiatrium GRUPPE gewährleistet. Die  
Hauptbetriebsstätten befinden sich in Heiligenhafen und Neustadt.

Der Auftraggeber beabsichtigt, die psychiatrium GRUPPE AÖR in eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft  
umzuwandeln und an einen Investor zu veräußern. Zudem wird der Investor im Wege der Beleihung bzw.  
Beauftragung mit der Aufgabe der Unterbringung nach strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften  
(Forensik) und der Unterbringung von psychisch kranken Menschen nach Schleswig-Holsteinischem  
Landesrecht betraut.

Die psychiatrium GRUPPE AÖR hat den Status der Gemeinnützigkeit. Der Erhalt dieses Status kann  
alternativ zu einem Verzicht dargestellt werden. Im Rahmen des geltenden Rechts  
(Psychisch-Kranken-Gesetz, Maßregelvollzugsgesetz, Strafprozessordnung, Psychiatrie- und  
Krankenhaus- und Pflegeheimplanung) sind die Versorgungsverpflichtungen der psychiatrium GRUPPE

AöR fortzuführen und sicher zu stellen. An die bisherige Unternehmensstrategie ist anzuknüpfen und sie ist weiter zu entwickeln. Im Rahmen dieser Vorgaben sind die Hauptstandorte Heiligenhafen und Neustadt zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Nähere Informationen zu der psychiatrium GRUPPE AöR können unter folgender Internet-Adresse abgerufen werden:

www.psychatrium.de

Unter der in Anhang A aufgeführte Adresse kann zudem - nach Vorliegen einer rechtsverbindlich unterzeichneten Vertraulichkeitserklärung - ein Kurzmemoandum schriftlich angefordert werden, in dem weitere Kennzahlen und Informationen zu der psychiatrium GRUPPE AöR enthalten sind.

In der Anforderung ist zudem darzulegen, ob und ggf. inwieweit sich der Bewerber bereits mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befasst (vgl. § 7 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A entsprechend).

**II.1.7) Ort der Ausführung, der Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung:**

Land Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland.

NUTS-Code: werden DEF 00.

**II.1.8) Nomenklaturen**

**II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

85100000, 85110000.

**II.1.8.2) Andere einschlägige Nomenklaturen (CPA/NACE/CPC):**

CPC 931.

**II.1.9) Aufteilung in Lose:**

Nein.

**II.1.10) Nebenangebote/Alternativvorschläge werden berücksichtigt:**

Ja.

**II.2) Menge oder umfang des auftrags**

**II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:**

Das Leistungsangebot der psychiatrium GRUPPE AöR unterteilt sich in den Bereich "Behandeln" Krankenhaus -einschließlich der Unterbringung psychisch kranker Menschen nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht -

und Rehabilitation), den Bereich "Pflegen" (Fachpflegeeinrichtungen für Menschen mit psychischen Behinderungen und Suchtfolgeerkrankungen), den Bereich "Eingliedern" (sozialtherapeutische Wohn- und Übergangseinrichtungen) und den Bereich "Forensik".

Der Leistungsbereich "Behandeln" umfasst 612 Planbetten in Einrichtungen in Neustadt, Heiligenhafen, Kiel, Preetz und Oldenburg.

Der Geschäftsbereich "Pflegen" umfasst 548 Plätze in Fachpflegeeinrichtungen in Heiligenhafen und Neustadt.

Der Geschäftsbereich "Eingliedern" umfasst 240 Plätze (vollstationär) in Einrichtungen in Neustadt, Heiligenhafen, Sierksdorf, Grömitz und im Kreis Ostholstein.

Der Geschäftsbereich "Forensik" umfasst 215 Plätze in der Klinik für forensische Psychiatrie in Neustadt.

**II.2.2) Optionen. Beschreibung und Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie wahrgenommen werden können:**

**II.3) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des auftrags:**

Beginn: 1.1.2005.

**ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**

**III.1) Bedingungen für den auftrag**

**III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:**

**III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften:**

**III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, Lieferanten und Dienstleistern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:**

Gesamtschuldnerische Haftung mit bevollmächtigtem Vertreter.

**III.2) Bedingungen für die teilnahme**

**III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers/des Lieferanten/des Dienstleisters sowie Angaben und**

**Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt:**

Die Nachweise gemäß Ziffer III.2.1.1.3 und III.2.1.2 sollen aktuell und nicht vor dem 1.1.2003 ausgestellt und müssen bei Abgabe des Angebotes noch gültig sein.

Bei Bietergemeinschaften sind die geforderten Unterlagen für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitgliedsunternehmen seine Eignung für den Leistungsbestandteil nachweisen muss, den es angebotsgemäß übernehmen soll.

Ausländische Bewerber können anstelle der nachfolgenden Eignungsnachweise auch vergleichbare Eignungsnachweise vorlegen. Sollten die unter III.2.1.1 bis III.2.1.3 geforderten Nachweise unvollständig oder unzureichend sein, kann der

Bewerber nicht darauf vertrauen, dass der Auftraggeber eine Ergänzung oder Vervollständigung nachfordert.

**III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise:**

III.2.1.1.1 Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges oder eines vergleichbaren Nachweises.

III.2.1.1.2 Einschlägige Zertifizierungen.

III.2.1.1.3 Nachweis, dass keine Ausschlussgründe im Sinne des § 7 Nr. 5 VOL/A vorliegen. Hierzu sind in jedem Falle ein Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorzulegen. Im übrigen ist der Nachweis durch eine aktuelle Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes oder, soweit es die Nachweise nach § 7 Nr. 5 a-c VOL/A betrifft, alternativ durch eine eidesstattliche Erklärung zu erbringen, die der Bewerber vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt (vgl. § 7 a Abs. 4 VOL/A).

III.2.1.1.4 Gemäß § 5 des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) des Landes Schleswig-Holstein vom 07. März 2003 wird mitgeteilt, dass am Ort der Leistungserbringung folgende Lohn- und Gehaltstarife gelten:

BAT bzw. MTArb und zusätzliche Altersversorgungen bei der VBL.

Die Bewerber haben sich in ihrem Teilnahmeantrag zu verpflichten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Falle der Auftragserteilung mindestens die vorstehend aufgeführten Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen.

Der spätere Abschluss eines neuen (auch Haus-) Tarifvertrages ist damit nicht ausgeschlossen.

III.2.1.1.5 Die Bewerber werden gebeten, im Teilnahmeantrag Stellung zu nehmen zu Möglichkeiten der Beteiligung von Mitarbeitern an der Trägergesellschaft.

III.2.1.1.6 Ggf. vorhandene Konzessionen gemäß § 30 GwO bzw. gleichwertige Genehmigungen.

**III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:**

III.2.1.2.1 Vorlage einer aktuellen allgemeinen Bankauskunft über die wirtschaftliche Situation und/oder das Zahlungsverhalten.

III.2.1.2.2 Angaben zum Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bezüglich solcher Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.

III.2.1.2.3 Angaben zur Gesellschafterstruktur und ggf. Konzernzugehörigkeit.

III.2.1.2.4 Geschäftsberichte und Gewinn- und Verlustrechnungen, Vorlage von aktuellen Bilanzen oder Bilanzauszügen des Bieters, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht, in denen das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist.

III.2.1.2.5 Darstellung der Unternehmensziele und der strategischen Ausrichtung des Unternehmens soweit es für den Gegenstand dieses Verfahrens von Bedeutung sein könnte.

Bezüglich der strategischen Ausrichtung der psychiatrium GRUPPE AöR wird auf die Möglichkeit der Abforderung des Informationsmemorandums hingewiesen (vgl. II.1.6).

III.2.1.2.6 Nachweis einer ausreichenden Kapitalkraft zur Finanzierung des Erwerbs der gründenden Kapitalgesellschaft und der Weiterentwicklung der Gesellschaft.

Auch insofern wird auf die Möglichkeit der Abforderung des Kurzmemorandums und die dort aufgeführten Unternehmensdaten verwiesen (vgl. II.1.6).

III.2.1.2.7 Aussagekräftige Angaben zum Erwerbsinteresse.

**III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:**

III.2.1.3.1 Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen.

III.2.1.3.2 Darstellung der Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung oder Teilen davon vergleichbar sind, einschließlich Angabe der Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer des Ansprechpartners bei dem jeweiligen Auftraggeber der als Referenz genannten Aufträge.

III.3) **Bedingungen betreffend den Dienstleistungsauftrag**

III.3.1) **Die Dienstleistungserbringung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten:**

Nein.

III.3.2) **Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Personen angeben:**

Nein.

**ABSCHNITT IV: VERFAHREN**

IV.1) **Verfahrensart:**

Verwaltungsverfahren.

IV.1.1) **Bewerber bereits ausgewählt:**

Nein.

IV.1.2) **Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:**

IV.1.3) **Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags**

IV.1.3.1) **Vorinformation zu demselben Auftrag:**

IV.1.3.2) **Andere frühere Bekanntmachungen:**

IV.1.4) **Zahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:**

Mindestens: 4 - Höchstens: 10.

IV.2) **Zuschlagskriterien:**

Das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) **Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:**

IV.3.2) **Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und zusätzlicher Unterlagen:**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:**

21.5.2004.

IV.3.4) **Versendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber:**

Voraussichtlicher Zeitpunkt: 4.6.2004.

IV.3.5) **Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können:**

Deutsch.

IV.3.6) **Bindefrist des Angebots:**

IV.3.7) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

IV.3.7.1) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**

Die Öffnung der Angebote ist nicht bieteröffentlich.

IV.3.7.2) **Datum, Zeitpunkt und Ort:**

**ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN**

VI.1) **Die Bekanntmachung ist freiwillig:**

Ja.

VI.2) **Angabe, ob Dieser Auftrag regelmässig wiederkehrt und wann voraussichtlich andere Bekanntmachungen veröffentlicht werden:**

Der Auftrag kehrt nicht regelmäßig wieder.

VI.3) **Dieser Auftrag steht mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung, das mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird:**

Nein.

VI.4) **Sonstige Informationen:**

Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen sind anzugeben und die vorgesehenen Nachunternehmer zu benennen. Die geforderten Unterlagen sind auch für Nachunternehmer

vorzulegen; die

Eignung ist für den Leistungsbestandteil nachzuweisen, den der Nachunternehmer angebotsmäßig übernehmen soll.

VI.5) **Datum der Versendung der Bekanntmachung:**

14.4.2004.